



Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg – Promotionsverband Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Verfahrenssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einberufung der Sitzungen	2
§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 5 Tagesordnung.....	2
§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung	3
§ 7 Antrags- und Rederecht.....	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Beschlussfassung	4
§ 10 Wahlverfahren	4
§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln.....	5
§ 12 Verschwiegenheit	5
§ 13 Protokoll	5
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Organe und Gremien des Verbands einschließlich ihrer Ausschüsse und Kommissionen, soweit durch die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Spezielle Regelungen in anderen Satzungen des Verbands, insbesondere in den Promotionsordnungen und die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung haben Vorrang vor dieser Verfahrenssatzung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und der Anlagen ein. Ein späterer Versand schriftlicher Vorlagen und Beschlussanträge ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die zu begründen sind. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt oder wenn die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes die Einberufung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann anstelle zu einer Präsenzsitzung auch zu einer Onlinesitzung einberufen.

§ 3 Teilnahmepflicht und Stellvertretung

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für Onlinesitzungen. Im Falle der Verhinderung haben sie dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung der Stellvertretung, soweit vorhanden. Für die Ladung der Stellvertretung gilt die Ladungsfrist nach § 2 Absatz 2 nicht.
- (2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Im Fall einer Onlinesitzung haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (2) Gremien können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Anhörung hinzuziehen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist über die Tagesordnung zu beschließen. Beschlussanträge und schriftliche Vorlagen müssen zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung übersandt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche ausgewiesen sind oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Antrag spätestens 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 vorliegt. Ein Gegenstand muss aufgenommen werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder fristgerecht beantragt wird.

§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht bestimmt, wird zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung aus der Reihe der Gremiumsmitglieder bestimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für geladene Sachverständige oder Auskunftspersonen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 6 LHG entsprechend.
- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung dieser Verfahrenssatzung.

§ 7 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen, haben nur Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redner(innen)liste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann alternativ zur direkten Erwiderng außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zum Verfahren wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Dazu zählen insbesondere Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf Nichtbefassung, Antrag auf Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunkts, Antrag auf geheime Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste und Beschränkung der Redezeit. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu der betreffenden Sache gesprochen hat. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.
- (2) Findet eine Onlinesitzung statt, gilt ein Mitglied mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist in der Einladung auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform. In diesen Fällen wird die Beschlussfähigkeit nach Ablauf der angegebenen Frist festgestellt. An die Stelle der Anwesenheit tritt die Beteiligung am jeweiligen Verfahren.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in Sitzungen. Sie können auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig in Personalangelegenheiten oder in sonstigen Fällen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Die Nutzung von Stimmkarten kann von der oder dem Vorsitzenden vorgegeben werden.
- (4) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Es gelten die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln oder mittels geeignetem Online-Wahlsystem. Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Wahlen können auch im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aller Wahlberechtigten (Vollversammlung) abgehalten werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestellt, die oder der die Wahl durchführt. Zur Wahlleitung kann nur bestellt werden, wer nicht kandidiert. Das wählende Gremium bestellt die Wahlleitung durch Beschluss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor der Wahl zur Kandidatur bereit erklärt haben. Ist ein Gremium nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, wählt jede Mitgliedergruppe ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in dem Fall, dass unterschiedliche Funktionen zu vergeben sind, jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt in Form einer Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt:
 - a. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden gewählt, wenn sie mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.
 - b. Die oder der Vorsitzende des Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen durch die Versammlung gewählt.

- (6) Die oder der Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Plätze zu vergeben sind. Es besteht Bindung an die sich zur Wahl stellenden Bewerberinnen und Bewerber. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Wird ein Wahlamt niedergelegt oder scheidet die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber aus anderen Gründen aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt die ausscheidende Person im Amt.
- (8) Das Ergebnis der Wahlen wird gemäß der Satzung über die Bekanntmachungen des Verbands bekannt gemacht.

§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln

Die Verletzung einer oder mehrerer Vorschriften dieser Verfahrenssatzung oder der Verfahrensregeln anderer Satzungen und -ordnungen einschließlich der Vorschriften über das Zustandekommen von Beschlüssen oder Wahlergebnissen ist unverzüglich zu rügen. Das Gremium entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist über die Angelegenheit erneut in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen; eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 5 LHG.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Teilnehmenden einer Gremiensitzung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, die Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder und übrigen Teilnehmenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Person, die das Protokoll erstellt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Gremiumsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls. Die oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Kopie des Protokolls oder das Recht zur Einsichtnahme erhält.
- (3) Das Protokoll der Sitzung ist genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung keine Einsprüche oder Einwände bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen. Die Frist für Protokollberichtigungen ist bei Versand zu nennen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine andere Person als Protokollantin oder Protokollant. Sie oder er muss nicht Mitglied des Gremiums sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrenssatzung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie ist nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands